



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0144-IV/10/2018

Wien, am 20. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2018 unter der Nr. **2490/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einmeldung der Leistungen und Förderungen der Stiftungen und Fonds in die Transparenzdatenbank“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Welche Stiftungen und Fonds fallen in die Zuständigkeit des BMEKKM? Um detaillierte Auflistung und Aufschlüsselung nach Jahren 2013-2018 wird ersucht. Zudem wird ersucht, die Fragen 2-4 auch in die Auflistung miteinzubeziehen.*
- *Welches Budget steht diesen Stiftungen und Fonds jeweils zur Verfügung? Wie groß ist der Anteil, den das BMEKKM jeweils zur Verfügung stellt?*

Im angefragten Zeitraum fielen folgende Stiftungen und Fonds aufgrund des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 – BStFG 2015, des Bundesgesetzes über Privatstiftungen – PSG bzw. sondergesetzlicher Bestimmungen in meine (Mit-)Zuständigkeit bzw. die (Mit-)Zuständigkeit meiner Vorgänger:

Bezeichnung	Budget in Euro (gemäß Jahresabschluss 2017, sämtliche Erträge aus GuV inkl. aktivierte Eigenleistungen und Subventionen bzw. Förderungen Gebietskörperschaften)	Anteil Bundeskanzleramt (BMEU/KM) 2017 in Euro
Bregenzer Festspiele Privatstiftung (Stiftung nach PStG)* <i>(gefördert wird die Bregenzer Festspiele GmbH)</i>	28.604.588,00	2.777.600,00
Künstler-Sozialversicherungsfonds (Fonds nach Sondergesetz)	8.512.163,90	0,00
Leopold Museum-Privatstiftung (Stiftung nach PStG)	10.247.408,80**	4.350.368,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (Stiftung nach PStG)	333.800,56	70.000,00 (zzgl. 90.000,00 BMWFW)
Österreichische Ludwig-Stiftung für Kunst und Wissenschaft (Stiftung nach BStFG)	1.259.248,46**	0,00
Salzburger Festspielfonds (Fonds nach Sondergesetz)	69.787.247,35**	6.406.400,00
Theater in der Josefstadt Privatstiftung (Stiftung nach PStG)* <i>(gefördert wird die Theater in der Josefstadt Betriebsges.m.b.H)</i>	24.134.528,00**	6.611.700,00
Tiroler Festspiele Erl Privatstiftung (Stiftung nach PStG)* <i>(gefördert wird die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.)</i>	6.955.668,85**	1.000.000,00
Arnold Schönberg Center Privatstiftung (Stiftung nach PStG)	1.292.894,91	145.346,00
Ernst Krenek Institut Privatstiftung (Stiftung nach PStG)	206.414,00	145.000,00
"Volkstheater" – Privatstiftung (Stiftung nach PStG)* <i>(gefördert wird die Volkstheater GmbH)</i>	15.567.249,00**	5.100.000,00
Musikvereins-Stiftung (Stiftung nach PStG)* <i>(gefördert wird der Verein Gesellschaft der Musikfreunde in Wien)</i>	19.617.232,43**	200.000,00
Digitalisierungsfonds	500.000,00	500.000,00****
Fernsehfonds Austria	13.500.000,00	13.500.000,00*****
Privatrundfunkfonds	15.000.000,00	15.000.000,00*****
nichtkommerzieller Rundfunkfonds	3.000.000,00	3.000.000,00*****

Hinweis: bei mit (*) gekennzeichneten Stiftungen bezieht sich die Angabe in der Spalte Budget ebenfalls auf die geförderte GmbH bzw. den geförderten Verein, da Einblicke in die Stiftungsunterlagen seitens des Bundeskanzleramtes nicht gegeben sind.

(**) Keine Darstellung nach GuV bis dato erforderlich, Daten aus der Verwendungsseite des Jahresabschlusses 2017.

(***) Keine Darstellung nach GuV bis dato erforderlich. Budget für Ankauf ergibt sich aus realisierten Kursgewinnen, Dividenden und Zinserträgen des veranlagten Stiftungsvermögens; das angegebene Budget entspricht dem Stiftungskapital zum 31. Dezember 2017.

(****) Die Mittel werden aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtergelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

(*****) Die Mittel kommen aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind.

Weitere Stiftungen, die seitens des Bundeskanzleramtes direkt gefördert werden, in denen der Bund aber nicht Stifter ist, sind die Arnold Schönberg Center Privatstiftung (Förderung

Bundeskanzleramt 2017: € 145.346,00) und die Ernst Krenek Institut Privatstiftung (Förderung Bundeskanzleramt 2017: € 145.000,00). Bei beiden handelt es sich um Stiftungen nach PSG.

In die weitere Zuständigkeit des Bundeskanzleramts fällt auch die Volkstheater-Privatstiftung nach PSG – der Bund ist hier aber weder Stifter, noch wird die Privatstiftung direkt gefördert. Förderungsempfänger ist in diesem Fall die Volkstheater GmbH, die vom Bundeskanzleramt im Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 5.100.000,00 erhielt.

Analog dazu zählt auch die Musikvereins-Stiftung nach dem BStFG 2015 zum weiteren Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts. Auch hier ist das Bundeskanzleramt nicht Stifter, fördert auch nicht die Musikvereins-Stiftung, wohl aber den Verein Gesellschaft der Musikfreunde in Wien. Der Verein erhielt vom Bundeskanzleramt im Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 200.000,00.

Zu Frage 2:

- *Welche dieser Stiftungen und Fonds melden Förderungen und Leistungen in die Transparenzdatenbank ein?*

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe erstreckt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen Handlungen von Unternehmensorganen und stellen somit keinen Gegenstand meiner Vollziehung dar.

Zu Frage 4:

- *Wirken Sie darauf hin, dass alle Stiftungen und Fonds jene Leistungen und Förderungen, die vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 umfasst sind, gesetzeskonform in die Transparenzdatenbank einmelden?*
 - a. Wenn ja, wie?*
 - b. Welche konkreten Schritte haben Sie bereits gesetzt?*
 - c. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?*

Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt den jeweiligen Aufsichtsorganen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wird.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wurden, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes, die bestehenden Stiftungen und Fonds auf Zweckmäßigkeit evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurden Stiftungen und Fonds, die nicht zweckmäßig sind, aufgelöst?*
 - c. *Wenn nein, weshalb wurde die Evaluierung nicht durchgeführt?*
- *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Stiftungen oder Fonds gegründet werden?*

Stiftungen und Fonds werden laufend im Rahmen der Aufsichtstätigkeit auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin evaluiert. Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden berücksichtigt, sofern keine besonderen Gründe bestehen, die gegen die Umsetzung einer konkreten Empfehlung sprechen.

Für die Neugründungen von Stiftungen und Fonds werden die jeweiligen Zielsetzungen genau abgewogen und nach eingehender Beurteilung eine Entscheidung für die Beteiligung des Bundes getroffen. Dabei stehen nicht ausschließlich wirtschaftliche Faktoren im Vordergrund, ebenso sind beispielsweise kulturpolitische Ziele zu berücksichtigen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

